

**Auftrag Projektierungsleistung:
Netzverträglichkeitsprüfung für eine Energieerzeugungsanlage**



Registrier-Nr.:

.....
(Eintragung erfolgt durch SWE Netz GmbH)

Auftraggeber (AG)

Name:
PLZ und Ort
Straße u. Nr.

Auftragnehmer (AN)

SWE Netz GmbH
99086 Erfurt
Magdeburger Allee 34

1. Anlagendaten- und Typ

Der AG plant die Errichtung und Inbetriebnahme einer Energieerzeugungsanlage mit den folgenden technischen Parametern.

Fotovoltaik Windkraft Wasserkraft Kraft-Wärme-Kopplung mit
(Bitte Energieart z.B. Biogas angeben)

Anlagenbezeichnung:
Anlagenleistung in kW:
PLZ und Ort:
Straße und Nr.:
Gemarkung: Flur: Flurstück:

2. Projektierungsleistung

Der AN erstellt die ingenieurtechnische Analyse der Netzverträglichkeit für die geplante Energieerzeugungsanlage auf Basis der Daten und Unterlagen, die der AG für die Berechnung übergeben hat. Entsprechend dieser Daten und Unterlagen ermittelt der AN den gegenwärtig wirtschaftlichsten Verknüpfungspunkt mit seinem Stromnetz. Die Ermittlung des Verknüpfungspunktes erfolgt anhand der aktuell gültigen und anerkannten Regeln der Technik DIN/VDE sowie den Anwendungsregeln des VDE FNN entsprechend. Die Netzverträglichkeitsprüfung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Unterzeichnung dieses Auftrags durch beide Parteien. Die Wahrung der Frist setzt voraus, dass alle erforderlichen Daten und Unterlagen vollständig vorliegen. Der AN informiert den AG nach Abschluss der Berechnungen schriftlich über die Ergebnisse.

3. Vergütung (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Der Auftraggeber zahlt folgende Vergütung für die Projektierungsleistung:

- > 30 <= 150 [kW] 562,00 € netto zzgl. MwSt. (19%) 106,78 € = 668,78 € brutto
 > 150 <= 500 [kW] 750,00 € netto zzgl. MwSt. (19%) 142,50 € = 892,50 € brutto
 > 500 <= 2000 [kW] 1.376,00 € netto zzgl. MwSt. (19%) 261,44 € = 1.637,44 € brutto
 > 2000 kW nach Aufwand – Erstellung eines spezifischen Angebotes durch die SWE Netz GmbH

Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen mit der Übersendung des Ergebnisses der Netzverträglichkeitsprüfung in Rechnung. Die Vergütung ist binnen zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zu zahlen. Änderungen der geplanten Erzeugungsanlage durch den AG, welche Einfluss auf die Bewertung der Netzverträglichkeit haben, wie die Änderung der Einspeiseleistung, sind nicht von diesem Auftrag umfasst, gesondert zu beauftragen und entsprechend zu vergüten.

4. Realisierung / Inbetriebnahme

Der AN gewährt dem AG einen Reservierungszeitraum zur Vorhaltung der Netzkapazität für die geplante Erzeugungslage von einem Jahr, beginnend mit dem Zugang des Informationsschreibens über die Ergebnisse der Netzverträglichkeitsprüfung. Der AN ist an das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung und die Mitteilung des Netzverknüpfungspunktes für die Dauer des Reservierungszeitraums gebunden. Die Ergebnisse der Netzverträglichkeitsprüfung werden bei der Realisierung des mit diesem Auftrag geprüften Vorhabens Bestandteil des entsprechenden Netzanschlussvertrages für die Energieerzeugungsanlage. Dies setzt voraus, dass die Ab- und Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage seitens des AN vor Ablauf des Reservierungszeitraums erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist bedarf es einer erneuten Prüfung der Netzverträglichkeit.

5. Erstattung der Vergütung

Wenn der AG die Energieerzeugungsanlage innerhalb des Reservierungszeitraums realisiert und in Betrieb nimmt, hat er Anspruch auf Erstattung der an den AN gezahlten Vergütung der Netzverträglichkeitsprüfung. Der Anspruch ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage schriftlich, unter Bezugnahme auf Registriernummer dieses Auftrags beim Auftragnehmer geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erstattung ausgeschlossen.

Auftraggeber (Name in Druckschrift und mit Stempel versehen)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

SWE Netz GmbH

Erfurt,

.....
Unterschrift